

# Allgemeine Geschäftsbedingungen vidaventura GmbH

## 1. Leistungsumfang/Vertragsabschluss

Der Umfang der vertraglichen Leistungen für Motorrad-Trainings, -Reisen und -Touren inklusive Lehrgänge und Trainings ist in der Ausschreibung und auf der website beschrieben. Weitere Leistungen schuldet vidaventura nicht.

Mit der schriftlichen Anmeldung (auch per Email) oder der Anmeldung über die Homepage von vidaventura bietet der Reiseteilnehmer den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sollen mehrere Teilnehmer gleichzeitig angemeldet werden, so sind die Daten einzeln anzuführen und die Anmeldung von sämtlichen Teilnehmern zu unterschreiben.

Mit der Versendung einer Buchungsbestätigung durch vidaventura wird der Vertrag für beide Teile wirksam. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu Stande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist vidaventura die Annahme erklärt.

## 2. Mindestteilnehmerzahl

vidaventura behält sich vor, eine Reise bis 20 Kalendertage vor Reisebeginn abzusagen, falls bis dahin mit weniger als 8 Teilnehmern ein wirksamer Reisevertrag abgeschlossen wurde. Hierüber wird umgehend informiert und die insgesamt geleisteten Beträge werden zurückerstattet.

## 3. Reiseunterlagen

Die Reiseunterlagen werden dem Teilnehmer nach erfolgter Zahlung zugesandt oder persönlich übergeben.

## 4. Bezahlung

Ohne Bezahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Leistungen durch vidaventura. Bei Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheins gemäß § 651 k Abs.3 BGB wird eine Anzahlung von 20 Prozent des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen. Bei Buchungen, die weniger als drei Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übernahme der Buchungsbestätigung und des Reiseversicherungsscheins sofort und in voller Höhe fällig. Wenn der vereinbarte Zahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies vidaventura dazu, den Rücktritt vom Reisevertrag zu erklären. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatz zulässig.

## 5. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss aus Sicht von vidaventura notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. vidaventura ist verpflichtet den Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 6. Rücktritt und Vertragsübertragung

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit von Motorrad-Trainings, -reisen und -touren zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Beginn der Veranstaltung zu verlangen, dass an seiner Stelle ein Dritter an der Reise teilnimmt. vidaventura darf der Teilnahme eines Dritten allerdings widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht genügt bzw. nicht ausreichende Fahrkenntnisse hat, oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt der Reiseteilnehmer, nach vorstehender Maßgabe, zurück, so werden statt des Reisepreises folgende Stornogebühren berechnet:

bis 30 Tage vor Reise- oder Veranstaltungsbeginn	20% des Reisepreises
ab dem 29.-22. Tag vor Reise- oder Veranstaltungsbeginn	40% des Reisepreises
ab dem 21.-15. Tag vor Reise- oder Veranstaltungsbeginn	60% des Reisepreises
ab dem 14.-7. Tag vor Reise- oder Veranstaltungsbeginn	80% des Reisepreises
ab dem 6. Tag vor Reise- oder Veranstaltungsbeginn	90% des Reisepreises

## 7. Höhere Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 j BGB verwiesen.

## 8. Zusicherung des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er erklärt durch seine Unterschrift, dass sein Motorrad für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und im fahrsicheren Zustand ist. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer), sowie die gesetzliche Bestimmungen für die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung. Der Reiseteilnehmer sorgt selbst für ausreichenden Versicherungsschutz. Der Reiseteilnehmer sichert zu, bei der Reise oder der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe und Stiefel) teilzunehmen. Jeder Reiseteilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er bei guter gesundheitlicher Verfassung ist.

## 9. Haftung

Dem Reiseteilnehmer ist bewusst, dass bei Motorrad-Trainings, -reisen und -touren jeglicher Art, insbesondere beim Befahren von schlecht ausgebauten Straßen in Berg-Regionen, im Linksverkehr oder in Gebieten mit unterentwickelter Verkehrsinfrastruktur ein erhöhtes Unfallrisiko besteht. Die Haftung von vidaventura aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist daher auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder vidaventura für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseteilnehmer hält die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Reiselandes ein, passt sich in seinem Fahrverhalten der Gruppe, der Geschwindigkeit und den vorgefundenen Verhältnissen an. Der Reiseteilnehmer fährt stets auf eigene Verantwortung. Durch ihn verursachte Unfälle und Vorkommnisse und daraus folgende straf- und zivilrechtliche Folgen verantwortet der Reiseteilnehmer selbst.

## 10. Beachtung von Anweisungen

Um einen reibungslosen und für alle Reiseteilnehmer sicheren Ablauf der Motorrad-Trainings, -reisen und -touren gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass sich jeder Reiseteilnehmer an die Gesetze des jeweiligen Landes und die Regeln der Gruppenfahrt hält. Sollte sich eine Reiseteilnehmer trotz Aufforderung und Abmahnung durch den Trainer oder Tourguide/Reiseleiter nicht an diese Bestimmungen halten, verstößt er gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Reiseteilnehmer oder die ordnungsgemäße

Durchführung der Reise durch sein Verhalten gestört oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter von vidaventura das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühr und entstandenen Kosten von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen. Hieraus entstehende zusätzliche Kosten trägt ausschließlich der Reiseteilnehmer selbst. Ein Anspruch auf die vertraglich zugesicherte Reiseleistung besteht in diesem Fall nur noch im Bezug auf Unterkunft und Verpflegung, nicht aber auf weitere Betreuung durch den Trainer oder Tourguide/Reiseleiter oder eine Minderung des Reisepreises. Sollte vidaventura oder anderen Teilnehmern durch das Fehlverhalten ein Schaden entstehen, so behält sich vidaventura die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

#### **11. Reiserücktritt-Versicherung/Motorradschutzbrief**

vidaventura empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eines Schutzbriefs (Reisehaftpflichtversicherung, Auslandskrankenversicherung).

#### **12. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle**

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **13. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Soweit der Reiseteilnehmer von vidaventura Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten Villingen-Schwenningen. vidaventura ist jedoch auch berechtigt, den Reisevertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **14. Allgemeine Bestimmungen**

Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zum sonstigen schriftlichen Vertragsinhalt sind nicht getroffen worden. Sämtliche Vertragsänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Die Ungültigkeit eines Teils dieser Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

#### **15. Veranstalter**

vidaventura GmbH  
Geschäftsführerin Frau Karin Birkel  
Dauchinger Straße 80  
78078 Niedereschach

